

ZWEITE RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 6. November 1985

zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 82/471/EWG des Rates über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung

(85/509/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom
30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierer-
nährung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
84/443/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 82/471/EWG ist vorgesehen, daß der
Inhalt der Anhänge der Entwicklung der wissenschaft-
lichen und technischen Erkenntnisse ständig angepaßt
werden muß.Es ist überflüssig, auf dem Etikett von Mischfuttermitteln
die Bezeichnung „Nebenerzeugnisse aus der Herstellung
von L-Glutaminsäure“ und „Nebenerzeugnisse aus der
Herstellung von L-Lysin“ zu verlangen, da die sonstigen
Anforderungen für diese Erzeugnisse für ihre Charakteri-
sierung ausreichen.Die bei bestimmten Verbindungen von Aminosäuren
durchgeführten Untersuchungen haben ergeben, daß
diese Erzeugnisse den Anforderungen der Richtlinie
82/471/EWG entsprechen und ihre Verwendung in der
Tierernährung von jetzt ab unter bestimmten Vorausset-
zungen zugelassen werden kann.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermit-
telausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der Richtlinie 82/471/EWG wird gemäß
dem Anhang dieser Richtlinie geändert.*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts-
und Verwaltungsvorschriften, um den Bestimmungen des
Artikels 1 bis spätestens zum 30. Juni 1986 nachzu-
kommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich
hiervon in Kenntnis.*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 213 vom 21. 7. 1982, S. 8.⁽²⁾ ABl. Nr. L 245 vom 14. 9. 1984, S. 21.

ANHANG

1. In der Gruppe 2.3 „Nebenerzeugnisse aus der Herstellung von Aminosäuren durch Fermentation“ wird in Spalte 7 „Sonderbestimmungen“ der erste Bindestrich bei „Angabe auf Etikett oder Verpackung von Mischfuttermitteln“ gestrichen.
2. Unter Punkt 3 „Aminosäuren und ihre Salze“ werden folgende Erzeugnisse angefügt:

1	2	3	4	5	6	7
Bezeichnung der Erzeugnisgruppen	Beschreibung des Erzeugnisses	Bezeichnung der ernährungsphysiologisch wirksamen Substanz oder Identität des Mikroorganismus	Nährsubstrat (etwaige Spezifizierung)	Charakteristika der Zusammensetzung des Erzeugnisses	Tierart	Sonderbestimmungen
	3.7. L-Tryptophan, technisch rein	$(C_8H_5NH)-CH_2-CH(NH_2)-COOH$	—	L-Tryptophan : min. 98 %	Alle Tierarten	Angabe auf Etikett oder Verpackung des Erzeugnisses : — Bezeichnung : „L-Tryptophan“ — Gehalt an L-Tryptophan und Wasser
	3.8. DL-Tryptophan, technisch rein	$(C_8H_5NH)-CH_2-CH(NH_2)-COOH$	—	DL-Tryptophan : min. 98 %	Alle Tierarten	Angabe auf Etikett oder Verpackung des Erzeugnisses : — Bezeichnung : „DL-Tryptophan“ — Gehalt an DL-Tryptophan und Wasser